

Das Vollziehungsdirektorium der Helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Einwohner des Kantons Sentis

Autor(en): **Ochs, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543108>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kanton Waldstätten, wo einige waren irre geleitet worden, wurde dieser Eid mit dem aufrichtigsten Bistand begleitet geleistet, und ihr wollet die einzigen seyn, die euere Herzen dem allgemeinen Vertrauen schliessen? Ihr wollet noch der lügenhaften Stimme von Leuten Gehör geben, deren treulose Eingebungen euere Berge mit Blut zu besprizen drohen, von Leuten die einen achtungswürdigen Beruf mißbrauchen, um Leichtgläubige in Unruhe zu setzen, und die Glanzen der Zweitacht wieder anzufachen, oder von solchen, deren Ehrgeiz euch ins Verderben stürzen will? Nein, Bürger! ihr werdet nicht so weit alles, was euch am theuersten ist, bey Seite setzen, ihr werdet nicht die Redlichkeit und die Treue in den Versprechungen schänden, die zu allen Zeiten die helvetische Nation ausgezeichnet haben, ihr werdet nicht verrätherisch gegen das Vertrauen handeln wollen, das ich euch geschenkt habe, ihr werdet nicht die Beweise desselben aus den Augen verlihren, die ihr mir durch die Annahme der Konstitution gegeben habt, ihr werdet mich endlich nicht zwingen wollen, alle die nöthigen Mittel zu ergreifen, um die öffentliche Ruhe zu handhaben.

Denn ich muß es euch erklären, wenn ihr gegen meine Erwartung, die Stimme euers Direktoriums und seiner Beamten mißkennen, und die Gesetze nicht vollziehen solltet, dann wird die französische Armee die obersten Gewalten von Helvetien unterstützen, um die Ordnung in euern Gegenden wieder herzustellen, und sie vor den Schrecknissen der Anarchie zu sichern.

Unterzeichnet: Sch a u e n b u r g.

Urau, den 5. September 1798.

Zu dr. ck n und publizieren befohlen.

Der Minister der Justiz und Polizey, F. B. Meyer.

Das Vollziehungsdirektorium der Helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Einwohner des Kantons Sants.

B ü r g e r!

Das Direktorium hat mit Mißfallen vernommen, daß es Uebelgesinnten gelungen ist, einige Gemeinden Euers Kantons von dem Schwören des Bürgereides abzuhalten; und deswegen glaubt es euch vor ihren Eingebungen warnen zu müssen. Gebet diesen Leuten nicht Gehör, denn nur aus Eigennuz und Ehrgeiz suchen sie euch zu Schritten zu verleiten, die euch und das Vaterland in tiefes Unglück stürzen können. Sie stellen euch den Bürgereid als einen Eid vor, durch den euere Religion und euer Eigenthum gefährdet werden, und suchen Euch mißtrauisch gegen eure Regierung zu machen. Aber dieser von euch geforderte Eid enthält ja nichts, daß euere Religion, oder euer Eigenthum in Gefahr setzen könnte. Ihr gebet dadurch nur zu erkennen, daß ihr den Gesetzen und der Regierung gehorsam seyn werdet, die euch durch die neue Staatsverfassung gegeben sind. Und habt ihr diese nicht auch angenommen? habt ihr euch nicht auch mit den übrigen

gen Kantonen zur einen und untheilbaren helvetischen Republik vereinigt? Sizen nicht euere Stellvertreter in den gesetzgebenden Räten? Nun, so folget dem Beispiel euerer Väter; und haltet treulich, was ihr versprochen habt; bleibt den Gesetzen und euerer Obrigkeit getreu, und verheisset es feyerlich durch den von euch begehrten und in der Konstitution vorgeschriebenen Bürgereid.

Man sucht euch zu bereden, daß sogleich französische Truppen in euere Gegenden marschieren werden, wenn der Eid von euch geleistet sey. Aber glaubet doch solchen falschen Eingebungen nicht. Es ist gerade das Gegentheil; wenn ihr den Eid leistet, so werden die Truppen, die im Anmarsche begriffen sind, nicht weiter vorrücken, aber wenn ihr in euerm Ungehorsam beharret, so werden sie als Feinde zu euch kommen, welches dann auch sogar den Unschuldigen Schaden bringen würde.

Das Direktorium wünschet nichts sehnlicher, als daß ihr bald euren Irrthum einsehen, und zu euere Pflicht zurückkehren möchtet; aber es siehet auch zugleich die Nothwendigkeit ein, strenge Maasregeln gegen die Stifter von Unruhen zu ergreifen, weil sie sich an einigen Orten so weit vergangen haben, den öffentlichen Beamten und ihren Befehlen die schuldische Achtung zu versagen.

Deswegen beschließt es:

1) Die Urheber der Unruhen und alle diejenigen, welche bey den neuen, konstitutionswidrigen und provisorisch gewählten Regierungen in den Gemeinen des Kantons Sants irgend eine Stelle angenommen haben, sind persönlich für alle Folgen der Empörung verantwortlich.

2) Die Mitglieder der provisorischen Regierungen sind aufgefordert, ihre Stellen sogleich niederzulegen, und die konstitutionsmäßigen Beamten wieder eintreten zu lassen. Sie sind mit ihrem Kopfe und ihrem ganzen Vermögen für alle Mißhandlungen und allen Schaden verantwortlich, die den Gutgesinnten und Anhängern der Konstitution an ihrer Person oder ihrem Eigenthum könnten angethan werden.

3) Alle diejenigen, die sich der Ausführung dieses Beschlusses widersetzen, werden hiedurch als Verräther des Vaterlandes und ihre Anhänger vogelfrey erklärt. Hingegen sind alle öffentlichen Beamten, und alle gute Bürger aufgefordert, diesen Beschluß nach ihren Kräften in Vollziehung zu setzen.

Das Direktorium zeigt euch noch an, daß wenn diesem Beschluß nicht sogleich Folge geleistet wird, der französische Obergeneral seine Truppen unverzüglich werde anmarschieren und die Emporen nach Kriegsrecht beurtheilen lassen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Unterzeichnet: P e t e r D e s.

Im Namen des vollzieh. Direktor. 20. 20.